

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stephanie Kahrau 563 - 4809 563 - 8035 stephanie.kahrau@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.08.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0547/16 öffentlich
Sitzung am Gremium 06.09.2016 BV Barmen 08.09.2016 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen		
		Beschlussqualität Empfehlung/Anhörung Entscheidung
Fluchtlinienplan 173 - Carnaper und Leimbacherstr. - Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung		

Grund der Vorlage

Bereinigung von Planungsrecht

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Fluchtlinienplanes 173 – Carnaper und Leimbacherstr. – erfasst Fluchtlinien in der Hans-Sachs-Straße und auf der ehemaligen Sportplatzfläche Bromberger Straße – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes 173 – Carnaper und Leimbacherstr. – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Fluchtlinienplan 173 – Carnaper und Leimbacherstr. - liegt im Bezirk Barmen und ist zum Teil bereits im Bereich der Bromberger Straße und einer nicht realisierten Straße zwischen Schützen- und Leimbacherstraße aufgehoben (s. Anlage 01).

Der restliche Fluchtlinienplan ist im Bereich der Hans-Sachs-Straße weitestgehend zutreffend umgesetzt worden. Der Bereich des ehemaligen Sportplatzes Bromberger Straße wird von Norden nach Süden von einer Bau- und Straßenfluchtlinie durchzogen. Eine Realisierung dieser Fluchtlinie kann durch die vorhandene Blockrandbebauung entlang der Schützenstraße sowie der Turnhalle an der Bromberger Straße und den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1218 – Bromberger Straße/ Schützenstraße – mit dem Ziel dort ein Pflegeheim und einen Kindergarten zu errichten als überholt angesehen werden. Der Fluchtlinienplan soll komplett aufgehoben werden.

Inhaltlich bleibt die vorhandene städtebauliche Situation durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes nahezu unverändert. Da sich damit im Ergebnis die Aufhebung des Fluchtlinienplanes insgesamt auf die Örtlichkeit und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt, wird von der Möglichkeit, auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu verzichten, Gebrauch gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB während der öffentlichen Auslegung beteiligt.

Nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes ist die städtebauliche Ordnung nach dem § 34 BauGB bzw. gemäß des gerade in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1218 zu regeln.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Satzungsbeschluss I. Quartal 2017

Rechtskraft I. Quartal 2017

Anlagen

Anlage 01 Geltungsbereich

Anlage 02 Begründung